



Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplanes (AV der Justizbehörde Nr. 9/2018 vom 07.11.2018)

1. Anlässlich des derzeitigen Gefangenengesamtbestandes (Stand am 27.02.2019: 1997 Gefangene), der bis voraussichtlich laufenden Baumaßnahmen in der JVA Billwerder zwecks Sanierung der Zellenrufanlage, die bis zur 19. KW im Durchschnitt eine Einbuße von 30 Haftplätzen bedeutet und der ab Ende Juni beginnenden Sanierung des D-Flügels in der JVA Fuhlsbüttel, die für 18 Monate geplant ist und eine Einbuße von circa 38 Haftplätzen (D3 18 und D4 20) für männliche erwachsene Strafgefangene bedeutet, bedarf es einer Anpassung des Vollstreckungsplans um die JVA Fuhlsbüttel zu entlasten sowie die Unterbringung der Gefangenen in Übereinstimmung mit dem Vollstreckungsplan herzustellen. Bei einer Zuständigkeit der JVA Billwerder für Strafgefangene bis zu vier Jahre bedeutet dies – unter Zugrundelegung der aktuellen Warteliste in die JVA Fuhlsbüttel vom 05.03.2019 – eine Entlastung der JVA Fuhlsbüttel von 18 Gefangenen, die dann in die Zuständigkeit der JVA Billwerder fallen. Diese wird mindestens benötigt. Eine vorübergehende Anpassung hat den Vorteil der kurzfristigen Nachsteuerungsmöglichkeit.

2. Es gilt in Ergänzung zu der AV Justizbehörde Nr. 9/2018 vom 7.11.2018 bis auf Weiteres nachfolgende Zuständigkeit der Vollzugsbehörde in der Freien und Hansestadt Hamburg:

a. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen männlicher Verurteilter mit einer Vollzugsdauer bis zu vier Jahren mit Ausnahme der von wegen einer der im dreizehnten Abschnitt des StGB erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie nach § 232 StGB oder § 233a StGB Verurteilte ist die JVA Billwerder zuständig.

b. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen männlicher Verurteilter mit einer Vollzugsdauer von mehr als vier Jahren ist die JVA Fuhlsbüttel zuständig.